

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0157/09-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Kreistag	19.03.2009 23.03.2009
Haushalts- und Finanzausschuss Kreistag	18.05.2009 22.06.2009
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Haushalts- und Finanzausschuss Kreistag	09.07.2009 24.08.2009 15.02.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Vierte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 12.09.2009

Giesecke

Sachverhalt:

Mit der Vierten Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming (Satzung) vom 16.06.2004 sollen folgende Änderungen hinsichtlich der Schülerbeförderung vorgenommen werden.

1. Es wird empfohlen, die Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu einer Gesamtschule gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung auch nach dem 01. 08. 2009 durch Streichung **des Absatzes 11 im § 2** unbefristet gelten zu lassen.

Die Gesamtschule in Zossen/Dabendorf ist seit 01.08.2006 im Zusammenhang mit der Einführung der Oberschulen durch das Schulstrukturgesetz nur noch die einzige weiterführende allgemein bildende Schule dieser Schulform im Landkreis Teltow-Fläming. Der Einzugsbereich der Gesamtschule Zossen/Dabendorf ist daher groß und kann das gesamte Gebiet des Landkreises betreffen. Da diese Schule nicht aus jeder Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, hätte der Landkreis vor In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung die Beförderung der Schülerinnen und Schüler nur mit kostenintensiven Schülerspezialverkehr zu dieser Gesamtschule gewährleisten können.

Die Beförderungspflicht beim Besuch einer Gesamtschule wurde deshalb durch Beschluss der ersten Änderungssatzung durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zum 01. 08. 2006 mit der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung grundsätzlich eingeschränkt und zumindest in Satz 3 ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Gesamtschule festgelegt. Der Entscheidung des Kreistages, die Beförderungspflicht zur Gesamtschule zu beschränken und nur die Kosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten, ging eine umfangreiche Diskussion voraus. Nicht zuletzt deshalb, weil u. a. nach Auffassung des Schulträgers und der Schulleitung mit der Beschränkung des Beförderungsanspruches der Zugang zur Gesamtschule in Zossen/Dabendorf erschwert wird.

Der Kompromiss des Kreistages, zumindest die Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den Eltern zur Gesamtschule zu erstatten, ist daher unter Berücksichtigung der Interessenvertreter der Gesamtschule Zossen/Dabendorf erfolgt und aufgrund der durch Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes beabsichtigten Schulzeitverkürzung befristet worden. Diese Frist endet zum 31.07.2009.

Die Schulzeitverkürzung wurde zwischenzeitlich vom Land beschlossen. Schülerinnen und Schüler des Landkreises, die an einer Oberschule die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben, können ab dem 01.08.2009 innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming nur in den sogenannten „Auffangklassen“ der Gesamtschule Zossen/Dabendorf und dem beruflichen Gymnasium des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming in Luckenwalde wechseln, um dann nach einer Gesamtschulzeit von 13 Jahren ihr Abitur abzulegen.

Unabhängig davon, ob der Kreistag der Empfehlung folgt, die derzeitige Befristung auf Erstattung der Fahrtkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufzuheben, so haben Schüler der Oberschulen auch dann ab der 11. Klasse Anspruch auf Beförderung je nach Wohnortlage entweder zur Gesamtschule in Dabendorf oder zum beruflichen Gymnasium des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, weil eine Aufnahme an dem nächsterreichbaren allgemeinen Gymnasium in der Regel nach der 10. Klasse nicht mehr möglich ist. Die dreijährige GOST an der Gesamtschule bzw. dem Oberstufenzentrum ist ein Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Besuch der Oberschule und außerhalb der allgemeinen Gymnasien.

Unter Abwägung aller Interessen und im Hinblick darauf, dass die einzige Schule mit der Schulform Gesamtschule im Landkreis erhalten bleiben soll, sind sachliche Gründe dafür gegeben, für die Schüler der Gesamtschule die bisherigen Festlegungen im Rahmen der Schülerbeförderung auf volle Erstattung der Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel aufrechtzuerhalten. Nur die Schulform Gesamtschule ermöglicht eine einfache, mittlere und höhere Bildung in einer Schule ab der Sekundarstufe I, die die Jahrgangsstufen 7 bis 13 umfasst und über eine gymnasiale Oberstufe verfügt. Diese schulorganisatorischen Unterschiede der Gesamtschule zu den Oberschulen bzw. den Gymnasien gibt es zwischen den Schulen gleicher Schulform nicht.

2. Es wird außerdem eine Änderung bzw. Ergänzung bezüglich des **§ 2 Absatz 1** empfohlen, die den Begriff zuständige Schule im Bereich der Schulbezirke insbesondere der Grundschulen näher definiert.

Einige kreisangehörige Gemeinden haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht gemäß § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes deckungsgleiche Schulbezirke für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Grundschulen festzulegen. Daraus ergibt sich bzgl. der Schülerbeförderung folgende Problemlage:

Den Eltern von Grundschulern wird damit die Möglichkeit gegeben ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen freier Kapazitäten unter diesen Schulen, für die der Schulträger einen deckungsgleichen Schulbezirk festgelegt hat, für ihr Kind die gewünschte Schule auswählen zu können. So haben z. B. Eltern der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen dieser deckungsgleichen Schulbezirke eine weiter entfernte Grundschule gewählt, weil dort Flex-Klassen eingerichtet wurden. Die Gewährung eines Anspruches auf Beförderung zu einer weiter entfernten Grundschule wegen des Besuches der Flex-Klasse, ist nach Auffassung der Verwaltung nicht hinreichend begründet. Im Übrigen auch deshalb, weil bei dem Besuch der weiterführenden allgemein bildenden Schulen besondere Profile und Angebote einer Schule (siehe § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung) bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule ebenfalls nicht berücksichtigt werden und daher keinen Anspruch auf Beförderung begründen.

Gemäß § 19 Abs. 4 BbgSchulG können zwar die Jahrgangsstufen 1 und 2 als flexible Eingangsphase geführt werden, sind aber lediglich nur das Angebot einer anderen Form der Unterrichtsorganisation. Die Bildungsgänge der beiden Grundschulen sind vielmehr gleich.

Das Brandenburgische Schulgesetz hat bis zur letzten Novellierung bezüglich des Anspruches auf Beförderung im Rahmen deckungsgleicher Schulbezirke eine Regelung enthalten. Die zuständige Schule bei deckungsgleichen Schulbezirken war nach einer Formulierung im § 106 Abs. 2 Satz 5 BbgSchulG die nächsterreichbare Schule. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen, weil die Standards der Schülerbeförderung im § 112 aufgehoben worden und in Eigenverantwortung des Trägers der Schülerbeförderung festzulegen sind.

Infolge dieser Streichung sind nach der derzeit gültigen Fassung der Satzung über die Schülerbeförderung alle Grundschulen innerhalb des Schulbezirkes zuständige Schulen, zu denen ein Anspruch auf Beförderung besteht. Diese Rechtslage entspricht nicht dem Grundsatz der Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming eine Grundversorgung sicherzustellen bzw. vorzuhalten. Eine Ergänzung der Norm § 2 Abs. 1 ist daher zwingend notwendig.

Die Streichungen in **§ 2 Absatz 2 Satz 1** folgen im Wesentlichen aus der Änderung des § 2 Absatz 1.

3.

Die weiteren Änderungen in **§ 2 Absätze 2, 4, 5, 8, 9** und **§ 8 Abs. 2** sowie **§ 12 Absätze 2, 3** beruhen auf Erfahrungen bei der täglichen Anwendung der Schülerbeförderungssatzung und sind für die Rechtssicherheit bei der Umsetzung dieser Satzung erforderlich.

So bedarf es keiner Festlegung, wie bisher in § 2 Abs. 4, bezüglich des Anspruches auf Beförderung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht an allgemeine Schulen beschult werden, weil sich der Beförderungsanspruch dieses Personenkreises zur Gleichbehandlung aus den Absätzen 1 und 2 des § 2 der Satzung ergeben muss.

Die bisherigen Regelungen in der Satzung bezüglich des Anspruches auf Beförderung bezogen auf die Unterrichtszeiten der Schüler reichen nach Auffassung der Verwaltung nicht aus. Die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und damit zumutbaren Wartezeiten richten sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung bei der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den generellen Unterrichtszeiten einer Schule. Bei Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr fehlt eine solche Regelung. Deshalb soll im § 12 „Umfang der Beförderung und Erstattung“ eine für alle Beförderungsmittel geltende Festlegung durch Ergänzung in Abs. 3 aufgenommen werden. Infolge dieser Ergänzung müssen zum einen die Worte in Absatz 2 „zum generellen Unterrichtsbeginn“ gestrichen und zum anderen in § 8 Abs. 2 die gleichen Formulierungen wie im neuen § 12 Abs. 3 der Satzung verwendet werden. Die Verwendung des Wortes „allgemeinen“ statt „generellen“ Unterrichtsbeginn erfolgt in Anpassung an die Formulierung im Abschnitt 1 Nr. 2 zu Unterrichtszeiten gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb).

Alle anderen Inhalte der Schülerbeförderungssatzung werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

Anlage derzeit gültige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.06.2004 (einschl. der ersten bis dritten Änderungssatzung)